

ersucht

um die Eintragung in das Landesverzeichnis bzw. bekundet ihr/sein Interesse für die Ernennung zur Sanitätsdirektorin/zum Sanitätsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebes.

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben;
- den Laureatsabschluss in Medizin zu besitzen;

oder

- eines ausländischen Fachlaureats in einem Gesundheitsberuf (*anerkannt) erworben an der Fachhochschule/Universität..... Fakultät für Abschlussnote:

Die Gleichwertigkeit des ausländischen Studientitels wurde durch folgende Maßnahme (z.B. Dekret)Nr. Jahr festgestellt.

** Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme am Eintragungsverfahren als zweckdienlich erachtet im Sinne von Art. 38, Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung.*

Nähere Informationen zur Anerkennung des ausländischen Studientitels unter Tel. Nr. 0471/418140 oder E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it.

Management-Ausbildung

- die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung abgeschlossen zu haben;
- oder
- die im Ausland besuchte Management-Ausbildung, die von der zuständigen Fachkommission des Landes anerkannt wurde, abgeschlossen zu haben (Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung);
- oder
- den Nachweis über die abgeschlossene Management-Ausbildung innerhalb von 18 Monaten ab Einreichen des Eintragungsantrags nachzureichen.

Berufserfahrung als Führungskraft

- a) für Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebs: Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Direktorin/Direktor eines Gesundheitsbezirks, Sanitäts-koordinatorin/Sanitätskoordinator, Krankenhausleiterin/Krankenhausleiter, Departementdirektorin/Departementdirektor oder Ausübung einer mindestens fünfjährigen Funktion als medizinische Leiterin/medizinischer Leiter einer komplexen Organisationseinheit mit nachgewiesener Erfahrung in der Führung komplexer Organisationseinheiten oder Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion in öffentlichen oder privaten Gesundheitskörperschaften oder -einrichtungen mittleren oder größeren Umfangs, wobei für die Körperschaften des gesamtstaatlichen und des Landesgesundheitsdienstes auch die einfachen Organisationseinheiten berücksichtigt werden,
- b) für Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebs sind: Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion in öffentlichen oder privaten Gesundheitskörperschaften oder -einrichtungen mittleren oder größeren Umfangs, wobei für die Körperschaften des gesamtstaatlichen und des Landesgesundheitsdienstes auch die einfachen Organisationseinheiten berücksichtigt werden, oder mindestens fünfjährige Führung einer komplexen Organisationseinheit (Primariatsposition/Chefarztposition),

Ich erkläre zudem

- dass keine der Ausschlussgründe laut Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, vorhanden sind;
- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung), oder einen gleichgestellten Nachweis zu sein;
- im Besitz der Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu sein (D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung) zu sein.
(Die Bescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein und muss in Originalausfertigung in einem verschlossenen Umschlag am Tag des Kolloquiums der Kommission übergeben werden. Die im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene, gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2022, sowie die Geeigneten, die bereits in den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs, im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung, eingetragen sind, müssen die Bescheinigung mit der Interessensbekundung im geschlossenen Umschlag vorlegen.)

Nur für Führungskräfte bzw. Führungskräfteanwärterinnen/-anwärter des Landes gemäß Artikel 10/bis des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung (jetzt des einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2022, die ihr Interesse auf Ernennung bekunden:

Ich erkläre im Einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene eingetragen zu sein:

- Als Führungskraft der ersten Ebene
- Als Führungskraft der zweiten Ebene

Nur für die Geeigneten, die bereits in den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs, im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung, eingetragen sind (sofern die Voraussetzungen für die jeweilige zu besetzende Führungsposition erfüllt sind).

Ich erkläre im Landesverzeichnis

Anlagen

- Lebenslauf laut „Europass Vorlage“ (*siehe Vorlage*)
- Kopie der Teilnahmebestätigungen aller relevanten Weiterbildungstätigkeiten
- Bericht in freier Form zu den Führungserfahrungen der letzten 5 Jahre;
- Kopie eines gültigen Personalausweises (*falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wurde*)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius- Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor / die Direktorin pro tempore des Amtes für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen der Abteilung Gesundheit an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Gemäß Artikel 38 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 i. g. F. wurde dieser Antrag:
(*bitte eines der beiden Felder ankreuzen*)

- nach der Überprüfung der Identität des Antragstellers/der Antragstellerin in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten unterzeichnet

Dem Amt vorbehalten - Identifizierung des Antragstellers/der Antragstellerin	
Vorname	Nachname
Dokument (Typ)	Nr.
Ausgestellt am	von

(*Namen des/der zuständigen Beamten/Beamtin in
Druckschrift*)

(*Unterschrift des/der zuständigen
Beamten/Beamtin*)

- unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Fotokopie eines gültigen Ausweises (Vorder- und Rückseite) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin eingereicht.